



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 45. Überwiegen des künstlerischen oder volksbildenden Charakters - Jugendpflege - (27.8.23).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Preisen Besucherorganisationen, Theatergemeinden, Berufsverbänden usw. gewährt werden. Abgesehen davon, daß das Requisit der „billigeren Preise“ schon grundsätzlich nicht anwendbar ist, erscheint es auch praktisch nicht durchführbar, da häufig Vergleichsmöglichkeiten aus sachlichen und örtlichen Gründen nicht bestehen.

Teile eines an sich nicht gemeinnützigen Unternehmens können nicht anerkannt werden.

III. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

Was den Begriff der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen betrifft, so ist zu beachten, daß hier im Gesetz ein Mehr von Voraussetzungen gefordert wird, als bei den im § 8 Abs. 3 aufgeführten Veranstaltungen aus § 1 Abs. 2 Nr. 5—7, bei denen „der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt“. Schon hiernach, aber auch nach dem Verlaufe der Verhandlungen im Reichsrat, ergibt sich, daß bei der Auslegung des Begriffs ein strenger Maßstab erforderlich ist. Als künstlerisch hochstehende Veranstaltungen können danach nur solche angesehen werden, bei denen es sich um wirkliche Kunstpflege im Sinne ernster höherer Kunst handelt. Ausgeschlossen sind danach, soweit das bestehende Gesetz in Frage kommt, grundsätzlich Veranstaltungen, denen ein höherer geistiger Charakter fehlt. Aus der gesamten Betriebsweise, aus Spielplan und Art der Darbietung (Regie, Darstellung, musikalische Ausführung, Ausstattung) sowie aus der Geschäftsgebarung muß hervorgehen, daß eine künstlerisch hochstehende Unternehmung vorliegt. Steht dies für das gesamte Unternehmen fest, so ist es belanglos, ob gelegentlich eine einzelne Veranstaltung aus dem Rahmen heraustritt, wenn nur der überwiegende Charakter der Unternehmung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dagegen muß der Charakter der Unternehmung sich auch aus der tatsächlichen Gestaltung des Betriebes ergeben. Da die Betriebe häufig ihren Charakter wechseln, wird die Anerkennung auch hier nur widerruflich und höchstens in der Begrenzung auf ein Jahr erfolgen können.

In diesem Zusammenhange muß betont werden, daß die im § 20 vorgesehene Bruttoertragsteuer von 10 Prozent auf die künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen beschränkt bleiben muß. Es mag vereinzelt erwünscht erscheinen, die Bruttoertragsteuer allgemein, z. B. auf alle nach § 32 erlaubten Theaterunternehmungen und alle Konzertunternehmungen, bei denen nicht geraucht und getrunken wird, auszudehnen, nach dem bestehenden Gesetz ist das unzulässig.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*

Vergnügungssteuer.

45

Vf. d. MdI. u. d. Fin.-Min. v. 27. 8. 1923 — IV St. 745 bzw. II A² 2172,
(MBlIV. S. 893 ff.)

Der Reichsrat hat am 21. 6. 1923 die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) abgeändert. Der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen ist von dem Reichsmin. d. Fin. unter dem 7. 7. 1923 in Nr. 55 des RGBl. Teil I S. 583 (ausgegeben am 13. 7. 1923) bekanntgemacht worden. Die Bestimmungen des Art. II (Steuerordnung) treten in Gemeinden, in denen keine beson-

dere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, am 1. 8. 1923 in Kraft. Im übrigen treten die abgeänderten Bestimmungen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im RGBl., also am 13. 10. 1923 in Kraft. Die bestehenden besonderen Vergnügungssteuerordnungen sind alsbald den abgeänderten Bestimmungen anzupassen, wobei das Beschluß-, Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren so zu beschleunigen ist, daß die Neufassungen der Ordnungen spätestens am 13. 10. 1923 in Kraft treten können.

Zur Ausführung der abgeänderten Reichsratsbestimmungen bemerken wir folgendes:

1. Der Hauptzweck der Abänderung ist, die Steuersätze den veränderten Verhältnissen anzupassen und sie so zu gestalten, daß die Besteuerung möglichst der Geldwertänderung und den Schwankungen der Preisverhältnisse folgt. Zu diesem Zweck ist bei der **Kartensteuer** von zahlenmäßig festgesetzten Preisstufen abgesehen und der Steuersatz prozentual danach gestaffelt worden, ob Eintrittskarten nur in einer oder in verschiedenen Preishöhen ausgegeben werden (Art. II § 8). Den Gemeinden steht das Recht zu, abweichende Bestimmungen über den Kartensteuertarif zu erlassen, insbesondere die Steuersätze anders zu staffeln, wobei jedoch der niedrigste Steuersatz von 15 v. H. nicht unterschritten werden darf. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden (Art. III § 8 Abs. 1).

2. Auch die **Pauschsteuer**, für die als Besteuerungsmerkmale die Roheinnahme (Art. II § 15), der Einzelpreis (Art. II § 16), der Wert der Apparate usw. (Art. II § 17), die Zahl der Mitwirkenden (Art. II § 18) und die Größe des benutzten Raumes (Art. II § 19) vorgesehen sind, ist so gestaltet worden, daß sie der Geldwertänderung möglichst folgt. Nur Art. II § 18 enthält noch absolute Sätze, und zwar für die Besteuerung von Musikvorträgen von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften usw. und für die Besteuerung gewerbsmäßiger Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. Für die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes, die eintreten soll, wenn die steuerpflichtigen Veranstaltungen im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, ist eine Bemessung nach dem jeweiligen Briefporto vorgesehen (Art. II § 19). Auch für die Pauschsteuer steht den Gemeinden das Recht zu, abweichende Bestimmungen zu erlassen, wobei jedoch die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen nicht unterschritten werden dürfen (Art. III §§ 11, 12). Durch die etwaige Wahl anderer Besteuerungsmerkmale darf der Steuerertrag nicht beeinträchtigt werden. Bei zahlenmäßig festgesetzten Steuersätzen kann dem Gemeindevorstand oder einer sonstigen Verwaltungsstelle der Gemeinde die Anpassung der Sätze an die jeweiligen Preisverhältnisse vorbehalten werden (Art. III § 12).

3. Den Gemeinden ist eine größere **Bewegungsfreiheit** auch dadurch eingeräumt worden, daß sie die Pauschsteuer an Stelle der Kartensteuer erheben können, wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann (Art. II § 3 Abs. 1 Nr. 2 b). Diese Regelung soll einerseits den Bedürfnissen der kleineren Gemeinden dienen, die häufig nicht in der Lage sind, eine Kartensteuerüberwachung wirksam durchzuführen, andererseits aber auch größere Gemeinden in die Lage setzen, in geeigneten Fällen zu der einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordernden Pauschsteuer überzugehen. Die erweiterte Zulassung der Pauschsteuer (Art. III

§ 4), deren Grundform die Besteuerung nach der Roheinnahme (Art. II § 15) darstellt, soll ferner dem Ausbau dieser einfacheren Steuerform zugute kommen und die Möglichkeit zu Steuervereinbarungen in weiterem Umfange als bisher eröffnen, um die Veranlagungs- und Erhebungskosten möglichst zu vermindern.

4. Die zwingende Vorschrift über die Besteuerung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen mit 10 v. H. des Bruttoertrages ist unberührt geblieben (Art. II § 21). Über den künstlerisch hochstehenden Charakter einer Veranstaltung und über die Voraussetzung ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung hat nach wie vor die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde zu entscheiden.

5. Eine neue Fassung haben die zwingenden Vorschriften über die Freilassung von Veranstaltungen erhalten, die der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen (Art. II § 2 Ziff. 3 u. 4). Für die ersteren ist, da auch gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft sehr zu fördern geeignet sind — z. B. musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, das Merkmal der Steuerfreiheit allein in die Zusammensetzung des Personenkreises gelegt worden, für den die Darbietung erfolgt: „hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige“. Was die der Leibesübung dienenden Veranstaltungen betrifft, so geht die Absicht der neuen Fassung der Vorschrift dahin, daß alle diejenigen Veranstaltungen von jeder steuerlichen Inanspruchnahme verschont bleiben sollen, die in der Darbietung nicht berufsmäßiger Sportleistungen bestehen und dadurch zur körperlichen Ertüchtigung weiterer Volkskreise beitragen (der „Amateursport“). Solche Veranstaltungen sind, sofern keine das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreibende Person mitwirkt, von der Besteuerung auch dann auszunehmen, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise gegen Entgelt erfolgen. Allerdings kann nach Art. III § 3 die Steuerfreiheit von Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, ebenso wie die Steuerfreiheit mildtätiger Veranstaltungen (Art. II § 2 Ziff. 2) davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

6. Den zwingenden Befreiungsvorschriften ist die neue Vorschrift hinzugetreten, daß Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind, steuerfrei zu bleiben haben (Art. II § 2 Ziff. 6).

7. Zu der Vorschrift, daß für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter **überwiegt**, eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte gewährt werden kann, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird (Art. II § 8 Abs. 3), können nach Art. III § 8 Abs. 2 insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden werden darauf zu achten haben, daß von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 2 in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird; wo dies ohne triftigen Grund unterbleibt, wird der Steuerordnung gegebenenfalls die Zustimmung zu versagen sein. Das fiskalische Interesse der Gemeinden darf in dieser Frage bei der Bedeutung, die ihr für die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Bekämpfung minderwertiger und gemeinschädlicher Veranstaltungen zukommt, trotz der großen Finanznot der Gemeinden

nicht durchweg ausschlaggebend sein. Zu begrüßen wäre es, wenn sich in den Gemeinden zur Begutachtung der Frage des überwiegenden künstlerischen und volksbildenden Charakters einer Veranstaltung Ausschüsse bildeten, auf deren Gutachten sich die Steuerstellen bei ihrer Entscheidung stützen könnten. Das sachliche Merkmal wäre aus der Persönlichkeit der Veranstalter und der Mitwirkenden, aus dem Inhalt des Gebotenen und aus der Art der Darstellung zu entnehmen. Der Umstand, daß die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar Zwecken der Geselligkeit dient, würde die Gewährung einer Steuerermäßigung im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift nicht ohne weiteres ausschließen.

8. Die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen sind — mit Ausnahme des Steuersatzes in Art. II § 21, der weder unter- noch überschritten werden darf — **Mindestsätze**, an deren Stelle höhere Sätze beschlossen werden können. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden haben zu prüfen, ob die beschlossenen höheren Sätze den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Vor Erteilung der Zustimmung ist an uns zu berichten, wenn für Veranstaltungen der im Art. II § 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art (Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater; Theatervorstellungen, Ballette; Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen und Vorführungen der Tanzkunst) Kartensteuersätze (Art. II § 8) oder Pauschsteuersätze nach der Roheinnahme (Art. II § 15) beschlossen werden, die über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehen.

Soweit für Veranstaltungen anderer als der oben bezeichneten Art über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehende Karten- oder Roheinnahme-Pauschsteuersätze beschlossen werden, kann ihnen ohne vorherige Berichterstattung zugestimmt werden, wenn die Prüfung die Angemessenheit der Sätze ergeben hat. Dasselbe gilt für über das Doppelte hinausgehende Erhöhungen der Steuersätze in Art. II §§ 16, 17, 18 und 19.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir wiederum darauf hin, daß es sich unter den heutigen Verhältnissen empfiehlt, vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen in Dielen, Bars, Kabarets, Konzert-Cafés und ähnlichen Stätten, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen des Verzehrs oder Genusses dienen, in verschärftem Maße zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

9. Bei **Pferderennen**, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, dürfen die reichsrätlichen Sätze, die für die Besteuerung nach Eintrittskarten im Art. II § 8, für die Besteuerung nach der Roheinnahme im Art. II § 15 enthalten sind, in keinem Fall überschritten werden. Der Erl. v. 12. 12. 1921 (MBliV. S. 390) ändert sich hierbei insofern, als die für derartige Pferderennen bisher festgesetzte Höchstgrenze der Kartensteuer von 25 auf 30 v. H. für die vierte und jede weitere Preisstufe hinaufrückt.

10. Wegen der behördlichen Zuständigkeiten im Sinne des Art. III § 1, Art. II § 21 Abs. 2 (bisher § 20 Abs. 2) und Art. II § 2 Ziffer 7 (bisher Ziff. 5) der Reichsratsbestimmungen verbleibt es bei den Runderl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) und 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) mit der Maßgabe, daß die nach Abschnitt I Abs. 3 des Erl. v. 20. 12. 1921 bisher uns vorbehaltenen Zulassung von Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen, die in den §§ 2 bis 12 des Art. III nicht vorgesehen sind, fortan gleichfalls den in Abschn. I Abs. 1 des Erl. v.

20. 12. 1921 bezeichneten Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden zusteht, denen wir sie hiermit auf Grund des Art. III § 13 der Reichsratsbestimmungen übertragen. Ist eine derartige Abweichung von so wesentlicher Bedeutung, daß die Einholung unserer Stellungnahme angezeigt erscheint, so ist vor der Zustimmung an uns zu berichten.

11. Der in Nr. 55 Teil 1 RGBl. veröffentlichte Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer enthält folgende Druckfehler, die nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums in einer der nächsten Nummern des RGBl. ihre Berichtigung finden werden:

1. Auf S. 586 ist im § 15 Abs. 1 statt „§§ 15a bis 18“ zu lesen „§§ 16 bis 19“.

2. Auf S. 587 ist im § 16 Abs. 2 unter Nr. 7 in der zweiten Zeile statt „bis 10 Meter Frontlänge“ zu lesen „bis 5 Meter Frontlänge“. Dasselbe gilt für den Wortlaut der Reichsratsverordnung v. 21. 6. 1923 auf S. 581, § 15a Abs. 2 Nr. 7 Zeile 2.

3. Auf S. 588 ist im § 20 Abs. 1 in der ersten Zeile statt „(§§ 15 bis 18)“ zu lesen „(§§ 15 bis 19)“; in der zweiten Zeile muß es statt „(§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3)“ heißen „(§§ 4, 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3)“.

4. Auf S. 590 hat in der zweiten Spalte die Überschrift nicht „Artikel III“, sondern „Artikel IV“ zu lauten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeindeverwaltungen. — Den Bezirks- u. Kreisausschüssen zur Kenntnis.

*

Vergnügungssteuer*) beim Wandergewerbe.

46

Vf. d. MdI. u. d. Fin.-Min. v. 13. 11. 1923

— IV St. 1777 bzw. II A² 3434.

(MBliV. 1138.)

Der Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands hat in einer Eingabe an den Reichswirtschaftsminister unter Darlegung der gegenwärtigen Notlage des Wandergewerbes gebeten, bei der Heranziehung von Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer dieser Notlage Rechnung zu tragen. Der Reichswirtschaftsminister hat unter Bestätigung der Angaben des Verbandes diese Bitte befürwortet und auf die Gefahr hingewiesen, daß infolge zu hoher Vergnügungssteuersätze in Verbindung mit den hohen Eisenbahntarifsätzen und den anderen Spesen das Wandergewerbe vernichtet und damit die Zahl der Erwerbslosen vermehrt werden könnte.

Wir ersuchen daher die Gemeinden, auf diese Verhältnisse bei der Heranziehung der Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen der in Art. 4 II § 16 der Reichsratsbestimmungen (RGBl. 1923 Teil I S. 583) bezeichneten Art in Betracht kommen. Gegebenenfalls wird auch von dem Härteparagrafen der Steuerordnungen diesen Veranstaltungen gegenüber Gebrauch zu machen sein. Letzteres würde besonders in Frage kommen, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch schlechtes Wetter usw. unmöglich gemacht worden ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. Gemeindeverwaltg.

*

*) Vgl. Vf. v. 27. 8. 1923 (MBliV. S. 893) [vgl. lfd. Nr. 45].